

§1 Name und Sitz des Clubs

Der Club trägt den Namen
Österreichischer Club der Pudelfreunde (ÖCP)
Gründungstag 17. Oktober 1923

Der Österreichische Club der Pudelfreunde (ÖCP) ist eine Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und gehört damit auch der „Federation Cynologique Internationale“ (FCI) an.

Der ÖCP hat seinen Sitz in 2100 Korneuburg und sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§2 Zweck des Clubs

Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

1. Die Erhaltung und Förderung der Rasse.
2. Ansprechpartner für Hundefreunde in Pudelfragen zu sein.
3. Die Überwachung der Reinzucht und der Zuchtbewertung laut Tierschutzgesetz der Rasse Pudel.
4. Das Zusammenwirken aller Mitglieder im Clubgeschehen.
5. Die Förderung des Hundesportes.
6. Die Pflege des Clublebens.

§3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

sind:

1. Vermehrte Öffentlichkeitsarbeit, um ein korrektes Rassebild darzustellen.
2. Rasse- und Clubpräsentationen bei öffentlichen Veranstaltungen.
3. Die Herausgabe eines Clubinformationsblattes.
4. Die Festlegung einheitlicher Zucht- und Eintragungsbestimmungen.
5. Die Führung eines Zuchtbuches und statistische Erfassung von Befunden
- 5a *Der ÖCP Vorstand ist berechtigt sämtliche Befunde von Pudel, die von einem Tierarzt erstellt wurden und im Österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) eingetragen sind, von diesem Tierarzt zu verlangen und auch in Empfang zu nehmen. Der ÖCP ist verpflichtet, diese Befunde ausschließlich für die erforderlichen Statistiken und die Zuchtbewertung sowie zur Überwachung der Reinzucht der Rasse Pudel zu verwenden (siehe § 2 Z 3 der Satzungen). Die Übermittlung der Befunde und die darauf basierende Zuchtbewertung ist auch mit Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2 Tierschutzgesetz (Tierquälerei bei der Zucht) vorzunehmen."*
6. Die Förderung des Erfahrungsaustausches.
7. Die Kontaktpflege, beziehungsweise Zusammenarbeit mit ausländischen Pudelclubs der FCI.
8. Verschiedene Fortbildungsveranstaltungen.
9. Die kostenlose Vermittlung und Beratung beim Erwerb eines Pudels.
10. Die Hilfestellung bei Fragen zu Zucht und Haltung des Pudels.
11. Die Durchführung von Ausstellungen und von rassespezifischen Veranstaltungen .
12. Die Nominierung von Pudelspezialrichteranwältern.
13. Die Förderung von Mitgliederaktivitäten (Clubtreffen).
14. Die Errichtung und Betreuung von Sektionen.

§4 Aufbringung der finanziellen Mittel

1. Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Beiträge, die durch Beschluss des Vorstandes für besondere Zwecke eigens festgesetzt werden
4. Spenden
5. Verkauf von Clubartikeln

§5 Mitgliedschaft

§5 a Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Anschlussmitglieder
3. Ehrenmitglieder

ad 1) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und sämtliche in den Statuten festgehaltenen Rechte und Pflichten haben.

ad 2) Anschlussmitglieder sind Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und sämtliche in den Statuten festgehaltenen Rechte und Pflichten haben. Sie leisten jedoch einen verminderten Mitgliedsbeitrag, da sie mit einem ordentlichen Mitglied im gemeinsamen Haushalt leben, deshalb entfallen die Administrationskosten und die Zusendung der Clubzeitschrift.

ad 3) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden und keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen, jedoch nicht vom Kostenersatz für die Zusendung der Zeitschrift UH befreit sind.

§5b Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, auch juristische und rechtfähige Personengesellschaften, sohin jeder Hundefreund werden. Gewerbsmäßige Hundehändler finden keine Aufnahme. Das Ansuchen um Aufnahme in den ÖCP ist vom Bewerber schriftlich an den Vorstand zu stellen. Ein entsprechendes Formblatt wird von der Geschäftsstelle ausgehändigt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme endgültig, das Ansuchen kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand des ÖCP abgelehnt werden. Mit der Unterfertigung des Aufnahmeantrages erteilt der Antragsteller seine Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher dem ÖCP bekannt gegebenen Daten, die zur Erfüllung der in den Satzungen festgelegten Aufgaben dienen. Der ÖCP verpflichtet sich, diese Daten nach den jeweils gesetzlich geltenden Bestimmungen des Österreichischen Datenschutzgesetzes zu verwalten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vormundes erforderlich. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. Jänner des laufenden Jahres nach Vorschreibung einzuzahlen. Die Vorschreibung kann auch durch die Bekanntgabe der jeweiligen Bankverbindung, der Höhe des Beitrages und der Zahlungsfrist in der Clubzeitschrift ersetzt werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt. Personen, welche nach dem ersten Juli eines Jahres Mitglieder werden, zahlen nur den halben Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§7 1 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dez.) erfolgen. Die Mitteilung des Austrittes muss spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Termin bei der Geschäftsstelle schriftlich einlangen. Er entbindet das ausgetretene Mitglied nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Erfolgt die Mitteilung des Austrittes verspätet, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

§7 2 Mit dem Ableben

§7 3 Streichung

Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Zahlungserinnerung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht beglichen wird.

§7 4 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des ÖCP Vorstandes

- a) wegen groben Verstoßes gegen die Clubsatzung
- b) wegen Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs
- c) wegen dem Anstand zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Clubs oder bei anerkannten Veranstaltungen, wegen ungebührlichen Benehmens gegenüber dem Vorstand des ÖCPs und des ÖKVs, gegenüber Richtern, dem Ringpersonal und wegen haltloser, leichtfertiger Verdächtigungen eines anderen Mitgliedes
- d) bei Verstößen gegen das jeweils geltende Tierschutzgesetz
- e) wegen Verkauf von Hunden an gewerbsmäßige Hundehändler
- f) wegen ehrloser Handlungen innerhalb und außerhalb des Clubs
- g) wegen Verfehlungen gegen die Satzungen oder gegen die Zuchtordnung
- h) wegen Mitgliedschaft bei einer von der FCI nicht anerkannten, im Hundezuchtwesen tätigen Organisation
- i) wenn der Ausschluss mit Rücksicht auf die allgemeinen Clubinteressen geboten erscheint.

§7 5 Der Ausschluss muss erfolgen

- a) bei vorsätzlich falschen Angaben auf Club- und Zuchtformularen
- b) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens
- c) bei gewerbsmäßigem Handel mit Pudeln.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen oder auf das Clubvermögen. Zahlungsverpflichtungen sind zu erfüllen.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen wird das betroffene Mitglied vom Vorstand vorerst unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Ausschlussgrundes (soweit tunlich) aufgefordert und gemahnt.

Sollte der Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt werden oder eine derartige Aufforderung untunlich sein, ist das Ausschlussverfahren einzuleiten, davon das betroffene Mitglied zu verständigen und die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen einzuräumen. Der Ausschlussantrag samt allfälliger Stellungnahme ist an das Vereinsschiedsgericht weiterzuleiten, welches nach den in Österreich geltenden Verfahrensgrundsätzen, so insbesondere der Mündlichkeit, der Möglichkeit zur Gegendarstellung samt Beweisaufnahme, der Zulassung anwaltlicher Vertretung, nicht aber der Öffentlichkeit entscheidet. Es besteht Protokollpflicht für die Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Statt dem Ausschluss kann auch eine Ermahnung erteilt werden. Es kann entweder der Antragsteller oder das betroffene Mitglied gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung erheben. Dem jeweiligen Gegner ist Möglichkeit zur Gegendarstellung zu geben. Die Generalversammlung entscheidet vereinsintern endgültig. Angefallene Barauslagen sind nach Rechtskraft der Entscheidung vom unterlegenen Teil dem Verein zu ersetzen.

§8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§8 a Rechte

Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft im ÖCP von 6 Monaten und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. Auf Ausfolgung der Statuten bei Aufnahme in den Club.
2. Auf Antrag und gegen Kostenersatz auf Ausfolgung der aktuellen Statuten, sowie einer Abschrift des Protokolls der Generalversammlungen.
3. Anträge an die Generalversammlung zu stellen.
4. An allen Veranstaltungen des ÖCP teilzunehmen.
5. Alle Clubeinrichtungen zu nützen.
6. Auf Information zum Clubgeschehen.
7. Auf Hilfestellung und Beratung über Zucht und Haltung des Pudels.

§8 b Pflichten

1. Alle Mitglieder haben nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen des Clubs stets zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und die Satzung des Clubs, die Zuchtordnung, sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen was dem Ansehen des Clubs und der Rasse des Pudels abträglich sein könnte.
3. Bei Abgabe von Hunden sind die vom ÖCP beglaubigten Ahnentafeln unentgeltlich mitzugeben. Der Besitzerwechsel ist in der Ahnentafel einzutragen.
4. Alle Mitglieder, die die Absicht haben sich züchterisch zu betätigen, sind verpflichtet sich über die jeweilige Zuchtordnung zu informieren.

§9 Organe des Clubs

§9a Generalversammlung

§9b Vorstand

§9c Rechnungsprüfer

§9d Schiedsgericht

§9a Generalversammlung

§9a 1 Ordentliche Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ÖCPs.

Diese ist jährlich bis Ende März durchzuführen.

Für die Generalversammlung gilt eine Einberufungszeit von 4 Wochen. Diese hat unter Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.

§9a 2 Außerordentliche GV

Der Vorstand kann eine außerordentliche GV nach Bedarf einberufen. Eine außerordentliche GV muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies unter Angabe der Gründe, in einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand verlangen. Die außerordentliche GV ist innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der Anträge auf Einberufung bekannt zugeben und ist dann innerhalb von vier Wochen nach Einberufung durchzuführen.

Die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung gelten auch für die außerordentliche Generalversammlung mit Ausnahme des Umstandes, dass eine außerordentliche Generalversammlung nur über jene Anträge zu entscheiden hat, wegen derer in der schriftlichen Eingabe an den Vorstand ihre Einberufung verlangt wurde. Weitere Anträge für eine außerordentliche Generalversammlung zur Behandlung können nur vom Vorstand und nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Antrag der zur außerordentlichen Generalversammlung geführt hat, bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung gestellt werden.

§9a 3 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung einer Generalversammlung müssen schriftlich (auch mittels Telefax oder Mail) bis spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingelangt sein. Sie sind mit der Bekanntgabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich festzuhalten und allen stimmberechtigten Mitgliedern so zur Kenntnis zu bringen.

Dringlichkeitsanträge können in der GV selbst gestellt werden. Sie müssen jedoch schriftlich vor der GV dem Präsidenten oder dessen Vertretung übergeben werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die GV.

Bei jeder GV ist eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder für alle einsehbar aufzulegen.

Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Behandlung der Punkte der Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und Schriftführer zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen. Vorab ist bei der GV der Antrag an diese zu stellen, ob das Protokoll der letzten verlesen werden soll. Ein Link zum Download des Protokolls, das genehmigt werden soll, wird mit der Einladung zur nächsten GV ausgeschickt.

§ 9a 4 Aufgaben der GV

1. Beschlüsse von Satzungsänderungen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
4. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
6. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
9. Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
10. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung
11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und dem Club
12. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
13. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 9a 5 Beschlussfassung und Stimmrecht der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung zum angesetzten Zeitpunkt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Personen die nicht Mitglied im ÖCP sind, können verwiesen werden.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Ein Clubmitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen mitbringen. Die entsprechenden schriftlichen Vollmachten sind vor Beginn der GV dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Clubs ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Für alle anderen Beschlüsse, auch für die Wahl des Vorstandes, genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder dessen Vertreter.

Den Vorsitz bei der GV führt der Präsident, bei dessen Verhinderung wird ein vom Vorstand nominiertes Vorstandsmitglied mit dem Vorsitz betraut.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zu Tagesordnungspunkten und von der GV genehmigten Dringlichkeitsanträgen gefasst werden.

Es kann über die Art und Weise der Stimmabgabe abgestimmt werden.

§9 b Vorstand

§9b 1 Funktionsperiode und Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Seine Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Zuchtwart, dem Kassier und bis zu 4 optionalen Beisitzern.

§9b 2 Wahl des Vorstandes

Der Wahlvorschlag muss mit einem komplett gelisteten Vorstand laut dem zum Einreichungszeitpunkt gültigen Statuten fristgerecht sohin spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden. Bei Ausfall von einzelnen genannten Kandidaten aus schwerwiegenden Gründen ist eine Nachnominierung möglich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes wählbares Clubmitglied zu kooptieren. Alle Kooptierungen müssen bei der der Kooptierung folgenden nächsten GV bestätigt werden.

Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten ist bei der nächsten GV eine Wahl vorzubereiten.

§9b 3 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes zu einer Sitzung binnen 14 Tagen erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder, darunter der Präsident erschienen sind. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder dessen Vertreter. Einzelne Beschlüsse können auch per Mail oder Fax gefasst werden. Voraussetzung ist die Information aller

Vorstandsmitglieder, mit Angaben zum Zeitpunkt der zu erwarteten Rückmeldung. Der Beschluss ist gültig, wenn im genannten Zeitraum mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident ihre Stimme abgegeben haben. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand einzelne Beratungsthemen für vertraulich erklären.

§9b 4 Aufgaben des Vorstandes

sind:

1. Die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Die Führung der Clubgeschäfte im Sinne der Satzung.
3. Die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und GV sowie Durchführung der von diesen gefassten Beschlüsse.
4. Die Verwaltung des Clubvermögens.
5. Die Herausgabe einer einheitlichen Zuchtordnung (ZO).
6. Die Überwachung der Zucht im Sinne der Zuchtordnung (ZO) und des jeweils geltenden Tierschutzgesetzes
7. Die Verleihung von Clubauszeichnungen.
8. Die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.
9. Die Ernennung von Sektionsleitern.

§9b 5 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt und überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
3. Der Präsident führt den Vorsitz in der GV und bei Vorstandssitzungen
4. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Kassiers.
5. Ist in außerordentlich dringenden Fällen ein Vorstandsbeschluss nicht möglich, entscheidet der Präsident.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt auch Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung zu regeln. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Behandlung (Genehmigung) des zuständigen Vereinsorgans.
7. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
8. Der Schriftführer fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der GV an.
9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er ist verpflichtet dem Präsidenten, dem Vorstand und den Rechnungsprüfern jederzeit Einblick in die Gebarung zu geben.
10. Der Kassier ist für die Erstellung des Kassenberichtes für die GV verantwortlich. Zahlungen dürfen nur für Verbindlichkeiten, die vom Vorstand beschlossen wurden, geleistet werden. Wiederkehrende Zahlungen, wie an den ÖKV, für Telefon, Post, Büromaterial etc. sind ohne Vorstandsbeschluss zu leisten.
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein in Vermögenssachen bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
11. Dem Zuchtwart obliegt die Überprüfung der Einhaltung der ÖCP Zuchtordnung,
12. Der Zuchtwart ist für die Bearbeitung von Deck- und Wurfmeldungen, Einzeleintragungen und Ansuchen von Zuchtstätteneintragungen verantwortlich.
13. Dem Zuchtwart obliegt die Ausstellung und Bestätigung der Ahnentafeln.
14. Der Zuchtwart ist für die schnellst mögliche Weiterleitung von Eintragungen und Ahnentafeln verantwortlich.
15. Der Zuchtwart koordiniert die Abwicklung von Wurfabnahmen.
16. Der Zuchtwart führt die aktuellen Züchter- und Deckrüdenlisten.
17. Der Zuchtwart reicht Anfragen für Sondergenehmigungen an den Vorstand weiter.

§9b 6 Auflösung des Vorstandes

a) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.

b) Enthebung des Vorstandes durch die GV kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen unter Mitzählung der Vollmachtstimmen beschlossen werden.

Eine außerordentliche GV muss auf Antrag, welcher die Unterschriften von einem Zehntel der Mitglieder trägt, vom amtierenden Vorstand einberufen werden.

Bei der GV, bei der die Enthebung des Vorstandes beschlossen werden soll, muss auch der neue Vorstand gewählt werden. Zur Abwicklung der GV und Wahl wird von der GV ein Vertreter aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

§9c Rechnungsprüfer

§9c 1 Wahl der Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der GV für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des ÖCP mit Ausnahme der GV angehören.

§9c 2 Obliegenheiten der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Sie haben der GV über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§9c 3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die GV.

§ 9d 4 Bei jeder Neuwahl eines Vorstandes sind auch die Rechnungsprüfer neu zu wählen

§10 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.

Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Verletzt ein Mitglied des Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet er dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach §§ 1293 ff. ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer.

Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes ist eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen.

Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 23 und 24 VereinsG 2002.

§11 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern oder qualifizierten Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung, zwei Mitglieder oder qualifizierte Personen als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer 14 Tage nach ihrer Bestellung ein fünftes Mitglied oder eine qualifizierte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 12 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen unter Mitzählung der Vollmachtstimmen beschlossen werden.

Ein Antrag zur Auflösung des Clubs muss mindestens von einem Drittel aller Mitglieder unterfertigt sein.

Die GV, die über die Auflösung des Clubs entscheidet, hat auch über die Verwendung des vorhandenen Clubvermögens zu beschließen. Dieses muss einer ähnlichen Organisation oder einem Tierschutzverein zufallen.

Das Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

Beschlossen auf der ordentlichen Generalversammlung
vom 24. März 2019